

Satzung

Des Wasser- und Bodenverbandes

Gfällach I

Der Wasser- und Bodenverband Gfällach I erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. Seite 405) folgende neue Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Gfällach I.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Oberding Lkr. Erding.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Verbandsplan.

I. Abschnitt: Aufgabe, Unternehmen, Verbandsmitglieder

§ 2

Aufgabe, Unternehmen, Plan

- (1) Aufgaben des Verbandes können sein:
 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wasser- und Bodenverband die nötigen Arbeiten zum Unterhalt seiner Gewässer durchzuführen sowie die dafür notwendigen Nebenanlagen instandzuhalten.

- (3) Grundlage für die Unterhaltung der Gewässer, einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung ist der dieser Satzung zugrundeliegende Verbandsplan sowie das Mitglieder- und Anlagenverzeichnis.

§ 3

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis und Verbandsplan aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder), sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name, Anschrift, Grundstück des Mitgliedes mit Fl.Nr. und Größe. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge.

§ 4

Mitgliederpflichten

- (1) Der Verband und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf dem Ufergrundstück zu dulden. Hierzu gehört auch die dauerhafte Ablagerung von Räumgut, unter der Voraussetzung, dass es landwirtschaftlich genutzt werden kann.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- A. die Verbandsversammlung
- B. der Verbandsvorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt zur Verbandsversammlung schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal in 5 Jahren einzuberufen. Auf Antrag eines Mitgliedes oder sonst bei Bedarf ist die Verbandsversammlung umgehend einzuberufen. Über die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Grundes entscheidet der Verbandsvorstand.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu er-

greifen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlungen genügt die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der erscheinenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.

- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen (§ 58 Abs. 1 S. 2 WVG). Für Wahlen gilt der Absatz 1 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Freising zu übermitteln.

B. Der Verbandsvorstand

§ 11

Vorstand, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Personen.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und 4 weiteren Beisitzern (incl. 2 Kassenprüfern).
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandschaft.

Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte kommissarisch bis die Verbandsversammlung turnusgemäß einen neuen Vorstand wählt.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann einen Aufwendersatz festsetzen; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
2. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
3. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen,
4. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans,
5. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (§ 24 WVG).

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich oder persönlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstandsvorsteher bzw. dem Stellvertreter mit.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewährt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasser- verbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbands- anlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

§ 17

Verbandsschau

Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands findet bei Bedarf eine Verbandsschau zusammen mit Vertretern der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes statt.

III. Abschnitt: Verbandsbeiträge, Rechnungslegung und Prüfung

§ 18

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (3) Die Verbandsbeiträge sind durch Geldleistungen zu begleichen.
- (4) Der Beitrag berechnet sich nach der zum Verband gehörenden Grundstücksfläche. Die Beitragshöhe wird von der Verbandsvorstandschafft festgelegt.

§ 19

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Lastschrifteinzug oder Überweisung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung und in begründeten Ausnahmefällen durch Barzahlung.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren

§ 20

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Vorstandschaft allgemein beschlossen.

§ 21

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 22

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben auf.
- (2) Der Vorstand lässt mindestens einmal in der Wahlperiode die Haushaltsrechnung durch zwei in der Versammlung gewählte Kassenprüfer prüfen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen:

- a) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- b) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 24

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 25

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.
§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 26

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 27

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 28

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erding.

§ 29

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten bereits bestehende Satzungen des Wasser- und Bodenverbandes Gfällach I außer Kraft.